

Verordnung

**des Regierungspräsidiums Magdeburg über das Naturschutzgebiet „Okertal“
in den Gemeinden Götterode und Wülperode im Landkreis Halberstadt**

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108) geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA, S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476)

wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in den Gemeinden Götterode und Wülperode der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck, Landkreis Halberstadt wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Okertal“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 82 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich westlich der Gemeinden Götterode und Wülperode. Die Grenze des Naturschutzgebietes bildet im Norden, Westen und Süden die Landesgrenze zu Niedersachsen und im Osten der ehemalige Kolonnenweg.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25.000 sowie in folgenden nicht veröffentlichten Karten eingetragen.

Flurkarten

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| - Flur 1 Gemarkung Wülperode | Maßstab 1:2.500 |
| - Flur 3 Gemarkung Wülperode | Maßstab 1:2.500 |
| - Flur 6 Gemarkung Wülperode | Maßstab 1:2.500 |

Karte im Maßstab 1:10.000.

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten Punktreihe. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sollten Unstimmigkeiten auftreten, gilt die Karte im Maßstab 1:10.000.

- (3) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1:2.500 und 1:10.000 befinden sich bei dem Regierungspräsidium Magdeburg - obere Naturschutzbehörde - Olvenstedter Str. 1-2, 39108 Magdeburg, beim Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck und bei der Naturschutzstation Nordharz,

Lindenallee 35, 38855 Wernigerode. Die Karten können dort während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die besondere Eigenart und hervorragende Schönheit dieses Gebietes ist gekennzeichnet durch naturnahe mäandrierende Wildflussstrecken mit Schotterbänken und Flutmulden sowie die in den Fluss begleitende Vegetation, bestehend aus Auwaldresten, Hochstaudenfluren und verschiedenen Wiesengesellschaften. Sie sind Folge einer weitgehenden Ausklammerung des ehemals grenznahen Raumes aus der intensiven Landnutzung sowie einer starken Einschränkung des Zuganges zu diesen Gebieten. Das Gebiet bildet eine Einheit mit dem niedersächsischen Teilen des Okertales (ebenfalls NSG). Wegen seiner Unberührtheit hat sich ein Lebensraum für zahlreiche besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten entwickelt. Wildflussstrecken in dieser Ausprägung sind bundesweit sehr selten und stark gefährdet.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung des Okertales mit seinen charakteristischen Biotoptypen, Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten, sowie die Erhaltung der besonderen Eigenart des Gebietes. Das Gebiet ist insbesondere zu erhalten und zu entwickeln als:
 - a) Lebensstätte wildlebender, zum Teil besonders geschützter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten (z. B. Flussuferläufer, Eisvogel),
 - b) Fließgewässer im naturnahen Zustand mit Altwässern,
 - c) Standort von Schwermetallschotterbanken, Schwermetallrasen, Weiden-Auwald und Hochstaudenfluren,
- (3) Grundlegende Voraussetzung für die langfristige Sicherung und Entwicklung der Lebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt des Gebiets sind:
 - a) der Erhalt der natürlichen Gewässerdynamik und der natürlichen Überschwemmungsgebiete der Oker
 - b) der Erhalt und die Gewährleistung der natürlichen Sukzession (z. B. Entwicklung naturnaher Auwaldbestände) in Teilbereichen,
 - c) die Bewahrung des Gebietes vor anthropogenen Schad- und Störeinflüssen,
 - d) der Erhalt und die Förderung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und Ruhe des Gebietes und seiner naturnahen Ausstattung.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA).

- (3) Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
- a) auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen
 - mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
 - Kraftfahrzeuge abzustellen,
 - zu reiten,
 - b) in den Gewässern zu baden,
 - c) das Bootfahren auf den Gewässern,
 - d) die Fischerei auszuüben,
 - e) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 - f) ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen und mit ihnen zu starten oder die Wasserflächen zu befahren,
 - g) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - h) die Durchführung organisierter Veranstaltungen.
- (4) Der Gemeingebrauch (§ 75 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. August 1993, (GVBl. LSA S. 477), geändert durch Gesetz vom 13. April 1994 (GVBl. LSA)), an der Oker im Naturschutzgebiet ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 eingeschränkt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 5

Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes

Die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Flächenmelioration und Kiesabbau, die in das Naturschutzgebiet (NSG) hineinwirken können, sind bis zu einer Entfernung von 500 m von der Grenze des Naturschutzgebietes verboten.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, unberührt.

§ 7

Allgemeine Freistellungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
- a) Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - der Oker in der Zeit vom 1.11. bis 28.2. eines Jahres unter Wahrung der natürlichen Gewässerdynamik
 - der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite unter Verwendung gebietstypischer Mineralien für unbefestigte Wege,
 - der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung,
 - c) die in den §§ 8-9 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.

- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 a) bis c) sind der Oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. Die Obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von vier Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In den Fällen des Satzes 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen. Die §§ 8-11, 13, 14 NatSchG LSA finden Anwendung.

§ 8

Landwirtschaftliche Freistellungen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung:

- a) ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
- b) ohne Veränderungen des Bodenreliefs,
- c) ohne das Ausbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm oder anderem organischen und mineralischen Dünger,
- d) ohne Verregnung von Abwasser,
- e) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
- f) ohne Mähen, Walzen und Schleppen des Grünlandes in der Zeit vom 1.3.-15.6. eines Jahres,
- g) ohne Mahd mehr als 2 mal im Jahr und ohne das Mähgut im Gelände zu belassen,
- h) ohne Beweidung des Grünlandes mit mehr als 1,4 Großvieheinheiten pro Hektar (GVE/ha),
- i) ohne Anlage offener Trinkstellen an den Gewässern,
- j) unter Auszäunung der Gewässer und Flutmulden bei Beweidung, Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 2,0 m von der oberen Böschungskante einhalten,
- k) ohne Umbruch von Grünland in Acker.

§ 9

Jagd

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) ohne die Verwendung von Fanggeräten.
- (2) Die Jagd auf Schnepfenvögel, Rallen, Feldhühner und Entenvögel ist mit Ausnahme der Jagd auf Stockenten ganzjährig untersagt.
- (3) Die Jagd auf Stockenten, die Baujagd auf Wildkaninchen und die Durchführung von Treib- und Drückjagden ist in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres untersagt.
- (4) Suchjagden auf Feldhasen sind untersagt.

- (5) Im unmittelbaren Uferbereich der Oker und deren Altarmen ist die Jagdausübung in einem Abstand von 10 m von der oberen Böschungskante untersagt.
- (6) Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Kirrungen, Wildäckern und -wiesen, Hegebüschchen sowie die Errichtung oder Erweiterung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen ist verboten.
- (7) Die Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 2 Jagdgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) bedarf der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und für die Anlage von Kunstbauten.
Jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
Die Errichtung ist in der Zeit vom 1. März bis 1. August untersagt.
Die Befestigung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen an lebenden Bäumen ist verboten.
Nicht mehr benutzte jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind zu entfernen.
- (8) § 22 a BJagdG und § 28 LJagdG bleiben unberührt.

§ 10

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörden sind vorbehalten:
 - a) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 freigestellt sind.
 - b) das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 - c) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 63 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 - d) die Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 7,
 - e) Maßnahmen zur Gewinnung autochthonen Saat- und Pflanzgutes,
 - f) organisierte Veranstaltungen auf den Wegen.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA, S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder des Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 11

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde Befreiung gewähren, wenn:

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder

zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 12

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden:

a) gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung)

und

b) gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Einschränkungen der Freistellungen, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8, § 9 und § 10 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 14

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Der Schutzanordnung des Rates des Bezirkes Magdeburg vom 29.03.1990 über die einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet „Okertal“, aufrecht erhalten durch Bekanntmachung der Bezirksregierung Magdeburg vom 22.10.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg Nr. 8/1992, Seite 162 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 24. Juni 1997

Regierungspräsidium Magdeburg

Dr. Marten

Regierungsvizepräsident